

# Verbindliche Anmeldung (Weitere Anmeldescheine kopieren oder anfordern!)

Für jeden Teilnehmer ein gesondertes Anmeldeformular vollständig in Blockschrift ausfüllen und senden an: **Otto-Riethmüller-Haus**, Am Weiher 47, 67475 Weidenthal

Freizeitname	vom	bis
Name	Vorname	
Straße	PLZ / Wohnort	
Telefon / Fax	Landeskreis / Kreisfreie Stadt	

e-Mailadresse	
Geb.Datum	Alter bei Freizeitbeginn
Konfession	Staatsangehörigkeit
<input type="checkbox"/> Ja (welche) / <input type="checkbox"/> Nein	
Krankheiten (z.B. Krankheit, Behinderung)	

- Mit der Geltung der Reisebedingungen als Inhalt des Reisevertrages erklären wir / ich uns einverstanden.
- Die Anzahlung überweise ich, sobald ich die Bestätigung über die Teilnahme und den Versicherungsschein erhalten habe.
- Die Teilnahme an allen Freizeitveranstaltungen wie Baden, Bergtouren, Skifahren etc. ist gestattet (wenn nicht gestattet, bitte streichen).
- Ich bin Nichtschwimmer/ Schwimmer/ Rettungsschwimmer.
- Bei Minderjährigen gestatten die Erziehungsberechtigten, dass sich der Teilnehmer nach Abmeldung bei der Freizeitleitung von der Freizeitgruppe entfernen darf. Die Freizeitleiter werden für ihre Zustimmung Alter und Verantwortungsbewusstsein des Teilnehmers berücksichtigen.
- **Der Teilnehmer und, bei Minderjährigen, die gesetzlichen Vertreter willigen ein, dass der ORH während der Freizeit aufgenommene Bilder, auf denen der Teilnehmer abgebildet ist, unentgeltlich im Freizeitprospekt und im Internet verwenden darf**

Ort, Datum	Unterschrift des Teilnehmers	Bei Minderjährigen: Unterschrift beider Erziehungsberechtigten
------------	------------------------------	--

## Reisebedingungen

### Lieber Freizeitfreund,

wir, der **Verein Otto-Riethmüller-Haus Freizeit- und Bildungsstätte der Evangelischen Gemeindejugend e.V., nachstehend ORH abgekürzt**, würden uns freuen, Dich bei einer unserer Freizeiten als Teilnehmer begrüßen zu können. Wir haben die Angebote des Prospektes sorgfältig geplant und vorbereitet. Dazu gehören auch die nachstehenden **Teilnahmebedingungen**, die soweit wirksam einbezogen, Inhalt des zwischen dem **ORH als Reiseveranstalter** und Ihnen abzuschließenden Reisevertrages werden und die für Verständnis und Klarheit im Blick auf die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag sorgen. **Teilnehmer haben wir nachfolgend mit „TN“ abgekürzt**. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor der Buchung sorgfältig durch !

### 1. Anmeldung / Vertragsschluss

**1.1.** Mit der Anmeldung, welche ausschließlich schriftlich erfolgen kann, bietet der TN (soweit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem **ORH** den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung und aller darin und im Reiseprospekt enthaltenen Hinweise verbindlich an.

**1.2.** Bei Minderjährigen ist das Anmeldeformular vom Minderjährigen und dem / den beiden Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

**1.3.** Bei der Anmeldung mehrerer TN ist für jeden TN ein gesondertes Anmeldeformular auszufüllen !

**1.4.** Der Reisevertrag mit dem TN und – bei Minderjährigen mit seinen gesetzlichen Vertretern – kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung des ORH an den TN und seine gesetzlichen Vertreter zustande.

**1.5.** Bei elektronischen Buchungen bestätigt der ORH unverzüglich den Eingang der Buchungen. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Teilnahmebestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages.

### 2. Leistungen

**2.1.** Die Leistungsverpflichtung des **ORH** ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem zum Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt und nach Maßgabe sämtlicher erhaltenen Hinweise und Erläuterungen, insbesondere in den „Grundsätzen unserer Freizeitarbeit“, sowie eventueller ergänzender Informationsbriefe für die einzelnen Freizeitmaßnahmen, die den TN zur Verfügung gestellt wurden.

**2.2.** Ändernde oder ergänzende Vereinbarungen zu den im Freizeitprospekt beschriebenen Leistungen sowie zu den Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit dem **ORH**. Sie sollten aus Beweisgründen schriftlich getroffen werden.

**2.3.** Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisevermittler und Freizeitleiter / -innen sind vom **ORH** nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung des **ORH** oder die Teilnahmebestätigung hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reisevertrages abändern.

**2.4.** Orts-, Hotel- oder Hausprospekte, die nicht vom **ORH** herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für den **ORH** nicht verbindlich.

### 3. Zahlung

**3.1.** Nach Abschluss des Reisevertrages (Zugang der Teilnahmebestätigung) und (soweit eine Pflicht zu Kundengeldabsicherung besteht) nach Aushändigung des Versicherungsscheins ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Teilnahmepreises, jedoch maximal €250,- pro Teilnehmer, zu leisten.

**3.2.** Die Restzahlung ist, soweit der Versicherungsschein übergeben ist) bis spätestens 3 Wochen vor Reisebeginn zu bezahlen, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7.2 genannten Gründen abgesagt werden kann.

**3.3.** Vertragsabschlüsse innerhalb von 3 Wochen vor Reisebeginn verpflichten den TN nach Aushändigung des Versicherungsscheins gemäß § 651k BGB zur sofortigen Zahlung des Teilnehmerbeitrages.

**3.4.** Soweit der **ORH** zur Erbringung der Reiseleistung bereit und in der Lage ist, und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehalterecht des TN gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des TN auf Inanspruchnahme der Reiseleistung und keine Leistungsverpflichtung des Veranstalters.

**3.5.** Leistet der TN Zahlungen nach Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen trotz Mahnung und Fristsetzung des **ORH** nicht fristgemäß, so kann der **ORH** vom Reisevertrag zurücktreten und den TN mit Rücktrittskosten nach Ziffer 4. belasten.

### 4. Rücktritt der / des TN

**4.1.** Der TN kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem **ORH**, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim **ORH**.

**4.2.** In jedem Fall des Rücktritts durch den TN steht dem ORH unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und der gewöhnlich möglichen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung folgende pauschale Entschädigung zu:

#### Eigenanreise

- Bis 45 Tage vor Reiseantritt 15% ■ vom 44.-35 Tag vor Reiseantritt 50%
- ab dem 34. Tag vor Reiseantritt 80%

#### Bus- und Bahnreisen

- Bis 95 Tage vor Reiseantritt 3% ■ vom 94.-45. Tag vor Reiseantritt 6%
- vom 44.-22. Tag vor Reiseantritt 30% ■ vom 21.-15. Tag vor Reiseantritt 50%
- vom 14.-7. Tag vor Reiseantritt 75% ■ ab 6 Tage vor Reiseantritt 90%

jeweils pro TN. Berechnungsgrundlage ist der dem TN in Rechnung gestellte Gesamtpreis.

**4.3.** Dem TN ist es gestattet, dem **ORH** nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der TN nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

**4.4.** Das **ORH** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit das **ORH** nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht ORH einen solchen Anspruch geltend, so ist das **ORH** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**4.5.** Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt das gesetzliche Recht des TN gem. § 651b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.

### 5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der TN einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom **ORH** zu vertretenden, Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des TN auf anteilige Rückerstattung. Der **ORH** bezahlt an den TN jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den **ORH** zurückerstattet worden sind.

### 6. Obliegenheiten des TN, Ausschlussfrist, Kündigung durch den TN

**6.1.** Der TN ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm vom **ORH** in Form der Informationsbriefe vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

**6.2.** Der gesetzliche Verpflichtung zur Mängelanzeige hat der TN bei Reisen mit dem **ORH** dadurch zu entsprechen, dass er verpflichtet ist, auftretende Störungen und Mängel sofort dem /der vom **ORH** eingesetzten Freizeitleiter /in anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des TN entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.

**6.3.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **ORH** erkennbarem, Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **ORH** oder seine Beauftragten (Freizeitleiter/-in, örtliche Agentur) eine ihnen vom TN bestimmte, angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist, oder vom **ORH** oder seinen Beauftragten verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des TN gerechtfertigt wird.

**6.4.** Leistungsträger, örtliche Agenturen, Freizeitleiter / -innen und sonstige Beauftragte des **ORH** sind von diesem nicht bevollmächtigt, Reisemängel oder Zahlungsansprüche namens des **ORH** anzuerkennen.

**6.5.** Der TN hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem **ORH** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend und nur gegenüber dem **ORH** unter dessen Anschrift (siehe unten) erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Diese Frist gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3,

Otto-Riethmüller-Haus  
Am Weiher 47

67475 Weidenthal

651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den ORH

**7.1.** Der **ORH** kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der TN ungeachtet einer Abmahnung des **ORH** oder der von ihm eingesetzten Freizeitleitung die Durchführung der Freizeit nachhaltig stört oder gegen die Grundsätze der Freizeitarbeit des **ORH** oder gegen die Weisung der verantwortlichen Leiter verstößt. Der Freizeitleiter / die

Freizeitleiterin ist zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen vom **ORH** bevollmächtigt und berechtigt. Bei Minderjährigen ist er berechtigt, nach Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten auf deren Kosten die vorzeitige Rückreise zu veranlassen, bei Volljährigen auf Kosten des TN den Reisevertrag zu kündigen. In beiden Fällen behält der **ORH** den vollen Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

**7.2.** Der **ORH** kann bei Nichterreichen der in „Grundsätzen unserer Freizeitarbeit“ unter „Mindestteilnehmerzahl“ erläuterten Mindestteilnehmerzahlen nach Maßgabe folgender Bestimmungen vom Reisevertrag zurücktreten:

**a)** Die Mindestteilnehmerzahl wird in der Teilnahmebestätigung angegeben oder es wird auf die diesbezüglichen Angaben im Freizeitprospekt Bezug genommen.

**b)** Der **ORH** ist verpflichtet, dem TN gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

**c)** Ein Rücktritt des **ORH** später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

**d)** Der TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der **ORH** in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den TN aus seinem Angebot anzubieten. Der TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des **ORH** über die Absage der Reise gegenüber dem **ORH** geltend zu machen.

## 8. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

**8.1.** Der **ORH** informiert im Freizeitprospekt über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des TN begründete persönliche Verhältnisse (z. B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Personalausweis/Pass, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie dem **ORH** nicht ausdrücklich vom TN mitgeteilt worden sind.

**8.2.** Der **ORH** wird den TN über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen Allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

**8.3.** Soweit der **ORH** seine Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der TN zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet, es sei denn, dass sich der **ORH** ausdrücklich zur Beschaffung etwaiger Visa, Bescheinigungen usw. verpflichtet hat. Der **ORH** haftet, auch dann, wenn er im Einzelfall die Beschaffung übernommen hat, nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang solcher Unterlagen,

**8.4.** Soweit aus den genannten Vorschriften dem TN Schwierigkeiten entstehen, die seine Teilnahme an der Reise verhindern oder beeinträchtigen, so berechtigt ihn dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag. Dies gilt jedoch nur, wenn der **ORH** seinerseits zur Leistungserbringung in der Lage ist und die genannten Schwierigkeiten nicht von ihm zu vertreten sind. Etwaige Ansprüche des TN im Falle schuldhaften Verhaltens des **ORH** bleiben unberührt.

## 9. Haftung

**9.1.** Die vertragliche Haftung des **ORH** für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

**a)** ein Schaden des TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder  
**b)** der **ORH** für einen dem TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**9.2.** Der **ORH** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des **ORH** sind. Der **ORH** haftet jedoch

**a)** für Leistungen, welche die Beförderung des TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderung während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

**b)** wenn und insoweit für einen Schaden des TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des **ORH** ursächlich geworden sind.

## 10. Verjährung, Datenschutz

**10.1.** Ansprüche des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des **ORH** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **ORH** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **ORH** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **ORH** beruhen.

**10.2.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**10.3.** Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

**10.4.** Schweben zwischen dem TN und dem **ORH** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der TN oder das **ORH** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

**10.5.** Die für die Verwaltung der Freizeiten benötigten Personaldaten des TN werden mittels EDV erfasst und nur vom **ORH** verwendet und nicht weitergegeben.

## 11. Rechtswahl und Gerichtsstand

**11.1.** Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem **ORH** und dem TN findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**11.2.** Soweit bei Klagen des TN gegen den **ORH** im Ausland für die Haftung des **ORH** dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des TN ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

**11.3.** Der TN kann den **ORH** nur an dessen Sitz verklagen.

**11.4.** Für Klagen des **ORH** gegen den TN ist der Wohnsitz des TN maßgebend. Für Klagen gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **ORH** vereinbart.

**11.5.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

**a)** wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem TN und dem **ORH** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des TN ergibt oder

**b)** wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der TN angehört, für den TN günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.